

Amt / SG - Bearbeiter(in)
Amt I / SG 2 – Frau Jurisch / Frau Ziehlke

Datum: 2009-01-19

- Tagesordnungspunkt ___ der Sitzung des am: _____
- Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am: 28.01.2009
- Tagesordnungspunkt 5 der Stadtverordnetenversammlung am: 18.02.2009

Öffentlicher Teil

Nichtöffentlicher Teil

Betreff: Neufassung der Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung regelt allgemeine innerorganisatorische Fragen der Arbeitsweise und des Verfahrens in der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen.

Die letzte Änderung der Geschäftsordnung wurde im Jahr 2004, also ebenfalls nach der Kommunalwahl vorgenommen.

Die bisherige gültige Geschäftsordnung wurde an die Brandenburgische Kommunalverfassung angepasst und soll nun als Diskussionsentwurf dienen. Auch hier diente eine Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes als Grundlage.

Alle vorgenommenen Änderungen sind kursiv dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss möge empfehlen zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung wird beschlossen.


Thomas Richter
Bürgermeister

Wer annehmen muss, nach § 22 BbgKVerf von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Sitzungsdienst anzuzeigen.

Auf Grund des § 22 der BbgKVerf sind nach Prüfung durch den/die Bearbeiter(in) folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Mitwirkung ausgeschlossen:

- 0 -

geprüft:

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

Mitzeichnung durch den/die Sachgebiets-/Amtsleiter(in):

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kämmerer:

[Handwritten signature]

Veranschlagung
im Verwaltungs-
haushalt

20

im Vermögens-
haushalt

20

Nein

Ja, mit €

Haushaltsstelle

Beratungsergebnis:

Der

Der Haupt- und
Finanzausschuss
empfiehlt:

Die Stadtverordneten-
versammlung
beschließt:

empfiehlt:

Einstimmig

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen

Enthaltungen:

[Handwritten mark: a diagonal slash through the first column]

x

9

/

/

x

21

/

/

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat auf Grund des § 28 (2) Nr. 2 der *Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)* vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in ihrer Sitzung am folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Stadtverordnetenversammlung

§ 1

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. *§ 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt.*

Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (*regelmäßige Ladungsfrist*). *Der Versand kann, sofern dies von dem jeweiligen Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gewünscht wird, auch in elektronischer Form erfolgen. Sollte der Empfang der Sitzungsunterlagen in elektronischer Form einmal nicht möglich sein, so informiert das jeweilige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung den Sitzungsdienst rechtzeitig.*

Die *regelmäßige* Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In besonders dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf einen vollen Tag vor dem Sitzungstag verkürzt werden (*vereinfachte Einberufung*). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. *Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn die Einladung fernmündlich erfolgt.*

(4) ~~Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 der Gemeindeordnung getroffen werden müsste.~~

§ 2

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

(1) *Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 (1) S. 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest.* In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 35 (1) S. 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des

3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 (1) der Geschäftsordnung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten
 - b) einer Fraktion
- oder
- c) vom *Hauptverwaltungsbeamten*

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 3

Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

(1) An den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4

Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenwerda und nach § 2 der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Bad Liebenwerda durchzuführende Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll 60 Minuten nicht überschreiten.

Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu beratenden Gegenstände vorgesehen sind.

Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

- a) Der Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
- b) Nach der Information können die Einwohner zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht zu gewähren.
Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig.
- e) Im Anschluss daran wird die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten. Sie können auch vorher schriftlich eingereicht werden.

~~(2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.~~

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 29 BbgKVerf) Erklärungen

(1) Jeder Stadtverordnete und jede Fraktion ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Stadt an den Vorsitzenden, den **Hauptverwaltungsbeamten** oder die Ausschüsse zu richten und Erklärungen zu aktuellen Themen der Stadt abzugeben. Das Rederecht wird auf 3 Minuten begrenzt.

(2) Anfragen der Stadtverordneten an den **Hauptverwaltungsbeamten**, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollten schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann **bis zu zwei Zusatzfragen** stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten.

(3) Eine allgemeine Aussprache zu einer Anfrage erfolgt, wenn die Anfrage gemäß § 2 als eigener Tagesordnungspunkt eingebracht worden ist, oder wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt.

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, ~~Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit~~
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Einwohnerfragestunde
- e) Behandlung der Anfragen der Stadtverordneten zu persönlichen Angelegenheiten (Behandlung als Einwohner, andere Anfragen im Rahmen der Tagesordnung)

- f) Entscheidung **gemäß § 42 (3) S. 2 BbgKVerf** über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- h) Entscheidung **gemäß § 42 (3) S. 2 BbgKVerf** über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- j) Schließung der Sitzung

§ 7

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
- b) verweisen oder
- c) ihre Beratung vertagen.

(2) Über Anträge nach Absatz 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer **anwesenden** Mitglieder, einer Fraktion oder des **Hauptverwaltungsbeamten**, muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit **der anwesenden** Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt.

Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 (5) der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8

Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem **Hauptverwaltungsbeamten** ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Jeder Stadtverordnete darf höchstens 3 Mal zu einem Tagesordnungspunkt sprechen. Der erste Redebeitrag darf nicht länger als 5 Minuten dauern, die beiden weiteren maximal 3 Minuten.

§ 9

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 10

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen
- b) den Antrag ablehnen
- oder
- c) sich der Stimme enthalten

Wird das Abstimmungsverhalten sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens sechs Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung **oder einer Fraktion** ist namentlich abzustimmen.

~~Wird von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten (5) oder einer Fraktion geheime Abstimmung verlangt, hat diese Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Stadtverordnete festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekanntgibt. Für die Durchführung geheimer Abstimmungen gelten im Übrigen § 11 Abs. 2-4 entsprechend.~~

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 11

Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss zu bilden, **der sich aus je einem Vertreter jeder Fraktion zusammensetzt.**

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel **so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.**

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

Sofern die namentlichen Vorschläge zur Bestellung oder Wahl erst im Sitzungsverlauf eingebracht werden, kann die Vorbereitung der Stimmzettel während der Sitzung handschriftlich durch den Protokollführer oder einen anderen Bediensteten der Stadtverwaltung erfolgen. Diese Verfahrensweise steht der Vorschrift aus Absatz 2 Satz 1 nicht entgegen.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 12
Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der **Hauptverwaltungsbeamte** ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden sowie der **entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden** Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- c) Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
- ~~d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung~~
- ~~e) Feststellung der Beschlussfähigkeit~~
- d) Anfragen
- e) die Tagesordnung
- f) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- g) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen**
- h) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- i) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt**
- j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**
- k) die Namen der wegen Befangenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossenen Personen**
- l) Sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (Kurzprotokoll)

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

~~(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies geschieht bei Beschlüssen, die in der öffentlichen Sitzung gefasst werden durch die Wiedergabe des Beschlusstextes und bei Beschlüssen, die in der nichtöffentlichen Sitzung gefasst werden durch die Nennung des Tagesordnungspunktes im „Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda“.~~

§ 13
Ton- und Bildaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 (2) S. 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 14
Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 (2) S. 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Die Fraktionen sollen **haben** dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung **unverzüglich** schriftlich Kenntnis geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden, **seiner Stellvertreter** sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu enthalten. ~~Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam.~~ **Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen.** Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 15
Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, **sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung verstoßen.**

(2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

II. Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§ 43 BbgKVerf)

§ 16

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§§ 43 ff BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 (1) BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bauausschuss
- b) den Sozialausschuss

(2) Die Zahl der Sitze zu a) und b) beträgt jeweils 9.

(3) Daneben kann die Stadtverordnetenversammlung Einwohner der Stadt, die nicht Bedienstete der Stadt sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Es sollen zu a) und b) jeweils 5 beratende Mitglieder berufen werden.

§ 17

Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Fachausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Ladungsfrist beträgt abweichend von den Vorschriften des I. Abschnittes 4 volle Tage vor dem Sitzungstag. ~~Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses und durch Pressemitteilungen an die lokale Tageszeitung informiert werden. § 12 Abs. 5 findet keine Anwendung.~~

(3) ***Sind verschiedene Ausschüsse mit den gleichen Angelegenheiten befasst, werden*** den Mitgliedern der einzelnen Ausschüsse die entsprechenden Protokollauszüge der bereits stattgefundenen Ausschusssitzungen spätestens zur betreffenden Ausschusssitzung zur Verfügung gestellt.

(4) Die Ausschüsse haben nur empfehlenden Charakter. Eine ablehnende Empfehlung des Fachausschusses muss deshalb dem Haupt- und Finanzausschuss zur Abstimmung vorgelegt werden.

(5) Bauplanerische Vorlagen empfiehlt der Bauausschuss direkt der SVV zur Beschlussfassung. Für Vergaben findet die Vergaberichtlinie der Stadt Bad Liebenwerda Anwendung.

III. Haupt- und Finanzausschuss (§§ 49 ff BbgKVerf)

§ 18

Haupt- und Finanzausschuss

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Haupt- und Finanzausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss tritt in der Regel zwei Wochen vor der Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung zusammen.

~~(3) Wurde durch den Fachausschuss empfohlen, eine Beschlussvorlage abzulehnen und wird dieser Beschluss durch den Haupt- und Finanzausschuss bestätigt, gilt sie als abgelehnt und wird der Stadtverordnetenversammlung nicht zur Beschlussfassung vorgelegt.~~

IV. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 19

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des I. Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 20

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher, andere Beiräte (§§ 46, 47 BbgKVerf)

~~(1) Auf das Verfahren für die Sitzungen der Ortsbeiräte und sonstigen von der Stadtverordnetenversammlung bestellten Beiräte finden die Bestimmungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung und dieser Geschäftsordnung für Ausschüsse sinngemäß Anwendung.~~

(1) Auf das Verfahren in den Ortsbeiräten finden die Regelungen der §§ 2, 3, 7-11 der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. § 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist abweichend von Absatz 1 mindestens drei volle Tage beträgt. Zu jeder Sitzung ist durch den Ortsbeirat eine Niederschrift zu fertigen, die die in § 12 Absatz 2 der Geschäftsordnung festgelegten Mindestinhalte enthält.

(2) Jeder **Ortsvorsteher** ist zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange des Ortsteils berühren, zu laden und anzuhören. Zu allen anderen Sitzungen werden die **Ortsvorsteher** informativ eingeladen.

V. Schlussbestimmungen

§ 21

Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die **Brandenburgische Kommunalverfassung** dies zulässt.

(2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 22

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom **11.02.2004** außer Kraft.

Bad Liebenwerda, den

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Johannes Berger
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung